

Aktenzeichen:

8 RV 1061/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt:

a) dem Revisionskläger
am 9. November 1963,

Klägers und Revisionsklägers,

b) dem Revisionsbeklagten
am 11. November 1963

gegen

Lebenatus
Regierungsschersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts gemäß §§ 165,
153 Abs. 1, 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes ohne
mündliche Verhandlung am 24. Oktober 1963 unter Mitwir-
kung von

Senatspräsident S t e n g e l
als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. N e u h a u s
und Bundesrichter P e t e r s e n
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter B a r t h
und Bundessozialrichterin V o l l n b e r g
als ehrenamtlichen Richtern

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts in München vom
10. August 1961 aufgehoben und die Sache zur erneu-
ten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger war bereits im ersten Weltkrieg Soldat und erlitt nach einer Bescheinigung des Hauptstaatsarchivs Stuttgart vom 27. September 1960 im April 1918 durch Verschüttung eine Lungenquetschung, wegen der er in stationärer Behandlung war. Nach derselben Bescheinigung befand er sich wegen Nervenleidens vom 5. September bis 22. Oktober 1918 und vom 27. Mai bis 31. Mai 1919 im Res.Laz. VII Stuttgart. Am 5. September 1919 wurde er entlassen.

Am 28. September 1939 wurde der Kläger erneut zum Wehrdienst einberufen. Im Jahre 1940 wurde er straffällig und am 12. März 1940 wegen unerlaubter Entfernung mit drei Wochen geschärftem Arrest bestraft; am 24. Oktober 1940 wurde er wegen der gleichen Straftat zu einer Gefängnisstrafe von 8 Monaten verurteilt. Nach einer Bescheinigung der Staatsanwaltschaft in Stuttgart vom 13. Juli 1954 gelten diese beiden Urteile nach Art. II Buchst. d des Kontrollratsgesetzes Nr. 11 vom 30. Januar 1946 als aufgehoben. Der Antrag des Klägers, auch ein Divisionsgerichts-Urteil vom 21. Oktober 1941 aufzuheben, mit dem er wegen unerlaubter Entfernung, Betrugs im Rückfall und Bettelei zu einer Zuchthausstrafe von 5 Jahren, zu Wehrunwürdigkeit und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 5 Jahre verurteilt worden war, hatte dagegen keinen Erfolg (Beschlüsse des LG und OLG Frankfurt vom 17. Mai 1955 und 8. Juli 1955). Lediglich im Gnadenwege wurde durch den Bundesminister der Justiz die Strafe, soweit sie noch nicht verbüßt oder ihre Vollstreckung noch nicht verjährt war, erlassen; gleichzeitig wurden die bürgerlichen Ehrenrechte wieder verliehen.

Bei seinem im August 1952 gestellten Versorgungsantrag machte der Kläger geltend, während seines Aufenthalts im Wehrmachtgefängnis habe er beim Arbeitseinsatz eine Kopfverletzung erlitten, als er bei der Ausladung von Naphtalin aus einem Talbotwagen in eine etwa sechs Meter tiefe Grube gestürzt sei; während seines Aufenthalts im Strafgefangenenlager Aschendorfer

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Moor sei er an Wassersucht und Ruhr erkrankt gewesen, als Folge davon bestehe eine Darmerkrankung; wegen dieser Darmerkrankung und der Folgen der erlittenen Kopfverletzung beantrage er die Gewährung von Versorgung. Der Antrag wurde vom Versorgungsamt (VersorgA) abgelehnt (Bescheid vom 7. Mai 1955). Der Widerspruch hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 18. November 1955).

Das Sozialgericht (SG) Augsburg hat die Klage mit Urteil vom 5. September 1957 abgewiesen: Zur Zeit des Unfalls sei der Kläger zwar noch Soldat gewesen, so daß es sich bei dem Sturz in die sechs Meter tiefe Grube um einen wehrdienstbedingten Unfall gehandelt habe; bei diesem Unfall habe der Kläger aber allenfalls eine Gehirnerschütterung erlitten, deren etwaige Folgen bei der Antragstellung im August 1952 sicher abgeklungen gewesen seien. Im Zeitpunkt der behaupteten Erkrankung im Strafgefangenenlager Aschendorfer Moor sei der Kläger, nachdem er vorher für wehrunwürdig erklärt worden sei, nicht mehr Soldat gewesen und habe deshalb auch keinen militärischen Dienst geleistet, so daß schon deshalb die geltend gemachte Darmerkrankung keine Schädigungsfolge sein könne.

Im Berufungsverfahren vor dem Bayerischen Landessozialgericht (LSG) in München hat der Kläger sein Vorbringen aus dem ersten Rechtszuge wiederholt, die Ausführungen und Beurteilungen der medizinischen Gutachter als unzutreffend bezeichnet und ausgeführt, auch nach seiner letzten militärgerichtlichen Verurteilung und während seines Aufenthaltes im Strafgefangenenlager Aschendorfer Moor sei er noch Soldat gewesen, da die gegen ihn verhängte Zuchthausstrafe erst nach Beendigung des Krieges zu verbüßen gewesen sei. Darüber hinaus hat er auf die im ersten Weltkrieg durch Verschüttung erlittene Lungenquetschung hingewiesen und geltend gemacht, als Folgen dieser Lungenquetschung bestünden bei ihm eine chronische Bronchitis und ein Nervenleiden; auch für diese Leiden als Schädigungsfolgen stehe ihm Versorgung zu. Das Berufungsgericht hat die Berufung mit Urteil vom 10. August 1961 zurückgewiesen. Es hat ausge-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



führt, Folgen des angeschuldigten Sturzes seien, auch wenn der Kläger damals eine Gehirnerschütterung erlitten haben sollte, nach Auffassung der ärztlichen Gutachter nicht mehr feststellbar; etwaige vorhandene Kopfschmerzen hätten ihre Ursache in bestehenden verformenden Veränderungen der Halswirbelsäule. Die als Schädigungsfolge geltend gemachte Darm-erkrankung sei, selbst wenn sie auf eine Ruhrerkrankung und auf Hungererscheinungen im Strafgefangenenlager Aschendorfer Moor zurückzuführen sei, nicht wehrdienstbedingt, da der Kläger zu jener Zeit - nach seiner rechtskräftigen Verurteilung zur Wehrunwürdigkeit - keinen militärischen oder militärähnlichen Dienst geleistet habe; nach eingetretener Rechtskraft des militärgerichtlichen Urteils habe er nur noch die Stellung eines zivilen Strafgefangenen gehabt. Überdies sei die damals erfolgte Verurteilung zu 5 Jahren Zuchthaus und zur Wehrunwürdigkeit auch nicht als offensichtliches Unrecht im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchst. d des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) anzusehen. Mit dem Begehren des Klägers, eine bei ihm bestehende chronische Bronchitis und ein Nervenleiden als Folgen der im April 1918 durch Verschüttung erlittenen Lungenquetschung anzuerkennen, hat sich das LSG nicht auseinandergesetzt und auch keine Entscheidung darüber getroffen. Es hat die Revision nicht zugelassen.

Gegen dieses ihm am 12. Oktober 1961 zugestellte Urteil hat der Kläger mit einem von ihm persönlich unterzeichneten Schreiben vom 20. Oktober 1961 Revision eingelegt und - unter Vorlage eines Armutszeugnisses - beantragt, ihm für die Durchführung des Revisionsverfahrens das Armenrecht zu bewilligen und einen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten beizuordnen. Mit Beschluß vom 21. Februar 1962/13. März 1962 hat der erkennende Senat das beantragte Armenrecht bewilligt und dem Kläger den Rechtsanwalt Dr. W. H. F. in Kassel als Prozeßbevollmächtigten beigeordnet. Dieser hat mit Schriftsätzen vom 27. März 1962, eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG) am 28. März 1962, wegen Versäumung der Revisionsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und unter Stellung eines Revi-



- 5 -

sionsantrages und näherer Bezeichnung des angefochtenen Urteils Revision eingelegt. Mit der am 4. April 1962 eingegangenen Revisionsbegründungsschrift vom 3. April 1962 rügt er mit näherer Begründung eine Verletzung des § 128 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und eine solche des Gesetzes bei Beurteilung der Zusammenhangsfrage im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG und führt insbesondere aus, trotz ausdrücklichen Vorbringens des Klägers, daß er auch Ansprüche wegen der bei ihm bestehenden chronischen Bronchitis und wegen eines Nervenleidens als Folgen der im ersten Weltkrieg durch Verschüttung erlittenen Lungenquetschung geltend mache, habe das Berufungsgericht hierzu keinerlei Stellung genommen und auch keinerlei Beweise erhoben, der Kläger sei in dieser Richtung nicht einmal gehört worden.

Der Kläger beantragt,

den Widerspruchsbescheid des Landesversorgungsamts Bayern, Außenstelle Augsburg, vom 18. November 1955 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger eine Rente nach dem BVG zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend und ist der Auffassung, daß dem LSG eine Erörterung und Entscheidung hinsichtlich der geltend gemachten Gesundheitsstörungen aus dem ersten Weltkrieg verwehrt gewesen sei, weil insoweit noch gar nicht durch einen Verwaltungsakt der Verwaltungsbehörde - als unerläßliche Prozeßvoraussetzung des sozialgerichtlichen Verfahrens - entschieden worden sei.

Auf die Schriftsätze des Klägers vom 27. März 1962, 3. April 1962, 22. Oktober 1962 und 15. Januar 1963 und auf den des Beklagten vom 10. Mai 1962 wird verwiesen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die vom Kläger durch seinen Prozeßbevollmächtigten eingelegte Revision ist erst am 28. März 1962 beim BSG eingegangen. Damit hat er die gesetzliche Frist zur Einlegung der Revision, die im Hinblick auf die Zustellung des angefochtenen Urteils am 12. Oktober 1961 mit Ablauf des 12. November 1961 beendet war (§ 164 Abs. 1 Satz 1 SGG), versäumt. Auf seinen dahingehenden Antrag war ihm jedoch nach § 67 SGG Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Denn das von ihm unter Vorlegung eines Armutszeugnisses innerhalb der Revisionsfrist beantragte Armenrecht ist ihm erst mit Beschluß vom 21. Februar/13. März 1962 - unter Beiordnung des Rechtsanwalts Dr. ~~W. H. H. H.~~ als Prozeßbevollmächtigten - bewilligt worden; der Beschluß ist am 15. März 1962 an den Prozeßbevollmächtigten, am 16. März 1962 an den Kläger zugestellt worden. Damit ist erst zu diesem Zeitpunkt das Hindernis, das einer rechtswirksamen Einlegung der Revision durch den Kläger ohne sein Verschulden entgegenstand, in Wegfall gekommen. Binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses hat sodann der Prozeßbevollmächtigte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und gleichzeitig die versäumte Rechtshandlung, nämlich die Einlegung der Revision, nachgeholt. Hiernach war dem Kläger nach § 67 Abs. 1 und 2 SGG Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Soweit der Beklagte vorträgt, die Revision des Klägers entspreche nicht den gesetzlichen Erfordernissen und sei schon deshalb unzulässig, weil sie keinen bestimmten Antrag im Sinne des § 164 Abs. 2 Satz 1 SGG enthalte, geht sein Vorbringen fehl. Zwar ist ihm zuzugeben, daß der Revisionsantrag in der Revisionsschrift vom 27. März 1962 hätte bestimmter sein können; denn offensichtlich begehrt der Kläger mit der Revision nicht nur die Aufhebung des Widerspruchsbescheides vom 18. November 1955, sondern auch diejenige des Bescheides vom 7. Mai 1955 und insbesondere auch der Urteile des SG und des LSG. Nach der Rechtsprechung des BSG ist jedoch ein förmlicher und genau formulierter Antrag nicht erforderlich, wenn aus dem gestellten Antrag und dem Inhalt des



- 7 -

innerhalb der Revisionsfrist vorgelegten Revisionsvorbringens das mit der Revision erstrebte Ziel des Rechtsmittelklägers klar erkennbar ist (vgl. BSG im SozR SGG § 164 Bl. Da 2 Nr. 13, Bl. Da 3 Nr. 14). Das ist aber vorliegend der Fall. Aus dem im Schriftsatz vom 27. März 1962 gestellten Antrag und aus dem Vorbringen im Schriftsatz vom 3. April 1962 geht mit für das Revisionsgericht hinreichender Deutlichkeit hervor, daß der Kläger, dem mit dem Bescheid vom 7. Mai 1955 - bestätigt durch den Widerspruchsbescheid vom 18. November 1955 und die Urteile des SG und des LSG - die Gewährung einer Rente verweigert worden ist, die Aufhebung aller dieser vorausgegangenen Entscheidungen und die Bewilligung einer Rente begehrt.

Danach ist die Revision des Klägers nicht nur fristgerecht, sondern auch formgerecht eingelegt und begründet worden (§ 164 Abs. 1 Satz 1 SGG). Da das LSG die Revision nicht zugelassen hat, ist sie jedoch nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) und vorliegt (BSG 1, 150), oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhanges einer Gesundheitsstörung oder des Todes mit einer Schädigung im Sinne des BVG das Gesetz verletzt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG).

Der Kläger rügt, gestützt auf § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, eine Verletzung der Regeln der Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 SGG) und eine Verletzung des Gesetzes bei Beurteilung der Zusammenhangsfrage im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG. Hierbei genügt es für die Statthaftigkeit der Revision, daß eine der vom Kläger erhobenen Rügen durchgreift; in einem solchen Falle braucht auf weitere Rügen, die die Revision gegebenenfalls statthaft machen könnten, nicht eingegangen zu werden.

Das Berufungsgericht hat hier, wie der Kläger zutreffend rügt, § 128 Abs. 1 SGG verletzt. Nach dieser Vorschrift entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung; in seinem Urteil hat es die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugungs-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

bildung leitend gewesen sind. Das Gesamtergebnis des Verfahrens ist somit die Grundlage der Urteilsfindung und wird durch den - schriftlichen und mündlichen - Sachvortrag und das Verhalten der Beteiligten sowie durch die Ermittlungen des Gerichts bestimmt. Ein Abweichen von ihm stellt immer einen wesentlichen Mangel des Verfahrens dar. Der Umfang, in dem das Berufungsgericht einen Streitfall zu prüfen und zu entscheiden hat, ergibt sich dabei aus § 157 SGG; er ist derselbe, wie er dem Gericht des ersten Rechtszuges zur Prüfung des Streitstoffes und zur Entscheidung obliegt und wie er sich aus § 103 SGG über die Pflicht zur Aufklärung ergibt (§ 157 Satz 1 SGG); darüber hinaus hat das Berufungsgericht aber auch noch neu vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel zu berücksichtigen (§ 157 Satz 2 SGG). Das bedeutet, daß die Parteien in der Berufungsinstanz noch neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen können, die im ersten Rechtszug nicht geltend gemacht worden sind; das bedeutet weiter, daß der Kläger im Berufungsverfahren seinen Anspruch auch auf andere, von ihm bisher nicht als Schädigungsfolgen geltend gemachte Gesundheitsstörungen stützen kann. Das LSG muß auch diese erst im Berufungsverfahren vorgebrachten Tatsachen berücksichtigen und prüfen, ob sie nach den Vorschriften des materiellen Rechts erheblich sind (vgl. BSG im SozR SGG § 157 Bl. Da 1 Nr. 1). Auch diese neu vorgebrachten Tatsachen (und Beweismittel) gehören also zum Gesamtergebnis des Verfahrens im Sinne des § 128 Abs. 1 SGG und machen im Falle ihrer Nichtberücksichtigung das Verfahren des Berufungsgerichts fehlerhaft.

Im vorliegenden Falle hat sich der Kläger, wie bereits dargelegt, mit seiner Berufung gegen das klagabweisende Urteil des SG zunächst allein auf sein Begehren beschränkt, wegen der von ihm als Schädigungsfolgen aus dem zweiten Weltkrieg geltend gemachten Darmerkrankung und Folgen einer erlittenen Kopfverletzung eine Rente zu erhalten. Im Laufe des Verfahrens, nämlich mit Schreiben vom 7. Mai und 3. Juni 1961, hat er jedoch noch auf eine im ersten Weltkrieg erlittene,



- 9 -

durch Bescheinigung des Hauptstaatsarchivs Stuttgart vom 27. September 1960 dem LSG im übrigen bestätigte Lungenquetschung durch Verschüttung (im April 1918) hingewiesen und vorgetragen, als Folgen dieser Lungenquetschung und Verschüttung beständen eine chronische Bronchitis und ein Nervenleiden, die als Schädigungsleiden anerkannt werden müßten. Mit diesem neuen Vorbringen - als neu vorgebrachte, im Berufungsverfahren zu berücksichtigende Tatsachen im Sinne des § 157 Satz 2 SGG - hat sich das Berufungsgericht jedoch in keiner Weise auseinandergesetzt und auch keine Entscheidung darüber getroffen. Es hat seine Prüfung und Entscheidung vielmehr auf den Streitstoff beschränkt, wie er dem SG vorgelegen hat und wie er vom Kläger zunächst auch allein zum Gegenstand seiner Berufung gemacht worden ist, nämlich auf die angeblichen Folgen der im zweiten Weltkrieg erlittenen Kopfverletzung und auf die Darmerkrankung als angebliche Folge von Ruhr und Hungererscheinungen im Strafgefangenenlager Aschendorfer Moor. Es hat zur Frage der geltend gemachten Bronchitis und des Nervenleidens auch weder Beweise erhoben noch irgendwelche Feststellungen getroffen.

Damit aber hat es unterlassen, das Gesamtergebnis des Verfahrens zur Grundlage seiner Überzeugungsbildung und Urteilsfindung zu machen. Dies stellt einen wesentlichen Mangel im Verfahren dar, nämlich die vom Kläger gerügte Verletzung des § 128 Abs. 1 SGG (i.V.m. § 157 SGG).

Die Revision des Klägers ist deshalb statthaft. Sie ist auch begründet, denn es ist möglich, daß das Berufungsgericht zu einer anderen, für den Kläger günstigeren Entscheidung gekommen wäre, wenn es seine Überzeugung aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gebildet hätte, d.h. wenn es das Vorbringen des Klägers über die geltend gemachten Schädigungsfolgen aus dem ersten Weltkrieg (chronische Bronchitis und Nervenleiden) berücksichtigt und in sein Verfahren einbezogen hätte. Das angefochtene Urteil mußte deshalb aufgehoben werden.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Da Feststellungen des LSG über die vom Kläger geltend gemachten Schädigungsfolgen aus dem ersten Weltkrieg (chronische Bronchitis und Nervenleiden) nicht vorliegen und dem erkennenden Senat verwehrt ist, selbst Feststellungen zu treffen, war die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)